

(Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Ah.)

(A) des Krieges. Nach Ablauf eines Jahres werden die Schädengelder nicht mehr verzinst, und der Brandbeschädigte erleidet immer größere Verluste.

Dieser Zustand aber entbehrt der inneren Berechtigung, denn die Landes-Brandversicherungsanstalt kann die Gelder, die sie aus diesem Grunde nicht auszahlen kann, infolge der reichen Nachfragen nach Geldern selbst recht leicht und recht nutzbringend verwenden. Obwohl diese Gelder schon seit langem in die Hunderttausende gehen, liegen bei der Brandversicherungskammer keine Gelder brach. Das beweist also, daß die Anstalt tatsächlich über diese Gelder verfügt hat und guten Nutzen daraus zieht.

Es ist natürlich nicht die Absicht des Gesetzes und auch nicht die der Brandversicherungskammer, die Brandversicherungskammer hierdurch zu bereichern und die Brandkalamitosen zu schädigen. Deshalb soll durch den mit Dekret Nr. 10 vorgelegten Gesetzentwurf hierin Abhilfe geschaffen werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht nur für den gegenwärtigen Krieg Bestimmungen zu treffen, sondern es ist zweckmäßig, den Organen der Landes-Brandversicherungskammer ein für allemal die Befugnis zu erteilen, eine längere Verzinsung eintreten zu lassen, wenn es durch besondere, nicht voraussehende Umstände allgemeiner Natur geboten erscheint.

(B) Bei der Prüfung des mittels Dekret Nr. 10 vorgelegten Gesetzentwurfs ergab sich zunächst ein formeller Mangel. Es fehlte ihm nämlich der allgemein übliche Eingang unserer Gesetze, der auf der Vorschrift des § 87 der Verfassungsurkunde fußt. Ihre Deputation beantragt daher:

„die Kammer wolle beschließen:

1. den Eingang des Gesetzentwurfs wie folgt, zu fassen: „Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw. verordnen zur Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungskammer vom 1. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt“:

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Genehmigt die Kammer den ersten Antrag der Deputation?

Einstimmig.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Ah:

Durch Nr. 1 des Gesetzentwurfes soll die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Gebäudeversicherung dahin erweitert werden, daß in seine Hände die Be-

fugnis gelegt wird, die Frist für die Verzinsung von (C) Schädenvergütungen für Gebäude zu verlängern. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses regelt § 14 des Brandversicherungsgesetzes. Hier muß die neue Befugnis des Verwaltungsausschusses für die Gebäudeversicherung mit aufgeführt werden. Das Dekret wollte zu diesem Zwecke eine neue Ziffer 4 einschalten und den Ziffern 4—8 die neuen Ziffern 5—9 geben. Ihre Deputation glaubt, daß sich das gesetzestechnisch einfacher gestalten läßt dadurch, daß man nicht eine neue Ziffer 4, sondern eine neue Ziffer 3a einfügt. Man erspart dann eine Änderung der bestehenden Ziffern, die schon wegen etwaiger Zitierungen immer mißlich ist, und man erspart weiter eine Änderung des Absatzes 3 von § 14, der bestimmt, in welchen Fällen die Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Bestätigung des Königlichen Ministeriums des Innern bedürfen. Der Beschluß über die Verlängerung der Verzinsung soll nämlich, wie auch andere wichtige Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse, der ministeriellen Genehmigung unterliegen.

Ihre Deputation beantragt daher, die Kammer wolle beschließen:

- „2. der Nr. I. nachstehende Fassung zu geben: Im § 14 Absatz 1 wird hinter Ziffer 3 folgende Ziffer 3a eingeschaltet: „über die Verlängerung der Frist für die Verzinsung von Schädenvergütungen (D) für Gebäude“;

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Genehmigt die Kammer auch diesen Antrag?

Einstimmig.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Ah:

Durch Nr. II des Gesetzentwurfes soll im § 49 des Brandversicherungsgesetzes, der die Verzinsung der Schädenvergütung regelt, ein Absatz 2 angefügt werden, der nun die eigentliche materiell rechtliche Änderung enthält. Nach dem Dekrete sollte eine Verlängerung der Frist für die Verzinsung nur verfügt werden können „aus besonderen, die Allgemeinheit oder mindestens einen wesentlichen Teil der Gebäudeeigentümer betreffenden Gründen“. Das schien der Deputation zu eng gefaßt zu sein. Sie teilt zwar durchaus die Auffassung der Königlichen Staatsregierung, daß eine solche Fristverlängerung nicht aus persönlichen Gründen und nicht aus Gründen, die vom Willen des Brandbeschädigten abhängig sind, soll gewährt werden können. Sie möchte auch nicht falsche Hoffnungen erwecken, indem sie die Fristverlängerung ganz in das freie Ermessen der Verwaltungsausschüsse und des Ministeriums des Innern